

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 22.12.2025

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S 175) sowie der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die von der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten), welche sich im Eigentum der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland befinden oder zu diesem Zwecke angemietet wurden.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von Personen gem. § 1 Landesaufnahmegesetz vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Weiterhin dienen die Unterkünfte der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste).

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an einen Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn:
- die Unterbrachten sich eine andere Unterkunft beschafft haben;
 - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 - die Unterkunft verkauft wird;
 - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland und dem Dritten beendet wird;
 - die Unterbrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
 - die Unterbrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.
- (3) Eine den Zeitraum von vier Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzer ist der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von vier Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Nutzungsverhältnisses. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Fall zunächst auf Kosten des Nutzers zwei Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Unterbrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
- (4) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vorgenommen werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Unterbrachten sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die von der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;

3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
4. bei einer Abwesenheit über vier Wochen hinaus, die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) schriftlich zu benachrichtigen;
5. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist eine Erklärung aufzunehmen und von den Untergebrachten gegenzuzeichnen.

Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.

§ 7 Verbote

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkünfte Dritte dauerhaft aufzunehmen. Besucher dürfen maximal eine Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) angezeigt wurde;
2. Personen in eine Wohngemeinschaft aufzunehmen; ausgenommen hiervon ist eine Aufnahme in den Familienverband nach Geburt;
3. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
4. Tiere, insbesondere Hunde, Katzen und Vögel zu halten.
Eine Ausnahme ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) zulässig;
5. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Stellplätze abzustellen;
6. Möbel bzw. sonstige Gegenstände in anderen als den zugewiesenen Räumlichkeiten zu lagern;
7. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie sonstige Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
8. auf den Fluren und Treppenhäusern Gegenstände zu lagern;
9. Rettungswege zu versperren;
10. offenes Feuer innerhalb der Gebäude oder Unterkünfte zu entzünden (z. B. Benutzung von Grills, Gaskochern, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Benutzung von mit Trocken- oder Brennspiritusbetriebenen Geräten);
11. andere Bewohner mit elektrischer Energie zu versorgen.

Bei Verstößen gegen die Verbote gem. Nr. 6 bis 9 sind Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu ergreifen.

Im Fall des Verbotes gem. Nr. 4 wird seitens der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland die Wegnahme des Tiers bzw. der Tiere veranlasst.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die zuständigen Bediensteten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland oder beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in angemessenen Abständen und auch nach kurzfristiger Ankündigung zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu betreten. Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einer Person.

Die Bediensteten können die Unterkünfte jederzeit – im Bedarfsfall mit Dritten - ohne Vorankündigung, auch in Abwesenheit der betroffenen Untergebrachten, öffnen und betreten, insbesondere um:

- a) eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und Ihrer, Benutzungsberechtigten abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- d) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.
Die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 9 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland obliegt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkünfte

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer gefertigte Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland auszuhändigen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.

Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.

- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 12 Räumung der Unterkünfte

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in Anspruch genommenen Räumen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

a) Unterkunft 66994 Dahn, Pirmasenser Straße 61

1. Die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft beträgt je Person und Monat 253,00 Euro. Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit drei oder vier Personen reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
2. Die Stromkostenpauschale beträgt je Person und Monat 18 Euro. Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit drei oder vier Personen reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet
3. Die Sachkostenpauschale beträgt je Person und Monat 8 Euro. Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit drei oder vier Personen reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
4. Für Familien mit mehr als vier Angehörigen, welche in einem Zimmer untergebracht sind, beträgt die Benutzungsgebühr je Monat 506,00 Euro, die Stromkostenpauschale je Monat 36,00 Euro und die Sachkostenpauschale 15,00 Euro je Monat.
5. Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit der Strom- und Sachkostenpauschale monatlich erhoben.
6. Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet

b) Durchgangsunterkünfte 66994 Dahn, Pirmasenser Straße 37 / Marktstraße 2 /
76891 Erlenbach, Hauptstraße 19

1. Die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft beträgt je Person und Monat 210,00 Euro. Übersteigt die Unterbringung die durchschnittliche Belegungskapazität der zugewiesenen Wohnung gem. Anlage 1 reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
2. Die Stromkostenpauschale beträgt je Person und Monat 44,00 Euro. Übersteigt die Unterbringung die durchschnittliche Belegungskapazität der zugewiesenen Wohnung gem. Anlage 1 reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
3. Die Sachkostenpauschale beträgt je Person und Monat 8,00 Euro. Übersteigt die Unterbringung die durchschnittliche Belegungskapazität der zugewiesenen Wohnung gem. Anlage 1 reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
4. Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit der Strom- und Sachkostenpauschale monatlich erhoben.
5. Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

c) Sonstige Unterkünfte

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Müssen Personen in großflächigen Unterkünften untergebracht werden, weil der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland keine andere Unterkunft mit angemessener Wohnfläche zur Verfügung steht, wird die Bemessungsgrundlage auf Grundlage der Angemessenheitstafel des Landkreises Südwestpfalz für die Kosten der Unterkunft im Einzelfall durch den Bürgermeister festgelegt.
2. Wird in einzelnen der sonstigen Unterkünfte die Versorgung mit Strom durch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sichergestellt und finanziert, wird zusätzlich zu der nach c1 festzusetzenden Benutzungsgebühr eine Stromkostenpauschale in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnitt der Jahresverbrauchsabrechnungen der Energieversorgungsunternehmen der letzten drei Jahre, aufgeteilt auf die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkünfte.
3. Die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft beträgt pro Quadratmeter 9,00 Euro. Bei Mehrfachbelegung werden nur die auf volle Quadratmeter abgerundete anteilige Fläche der zugewiesenen Wohnfläche zur Berechnung der Gebühr herangezogen.
4. Die Stromkostenpauschale der Unterkunft beträgt pro Quadratmeter 1,00 Euro. Bei Mehrfachbelegung werden nur die auf volle Quadratmeter abgerundete anteilige Fläche der zugewiesenen Wohnfläche zur Berechnung der Gebühr herangezogen.
5. Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit der Stromkostenpauschale monatlich erhoben.
6. Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe des Monats.
- (3) Eine Anpassung der Benutzungsgebühr für bereits in die Unterkunft eingewiesene Personen erfolgt bei Mehrfachbelegung erst zum 01. des Folgemonates.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen des Gebots in § 7 Nr. 1 Besucher
 - a) ohne vorherige Absprache mit der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) aufnimmt;
 - b) über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt;
 2. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 3 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
 3. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 4 Tiere hält;
 4. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 5 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt;
 5. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 7 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vornimmt;
 6. entgegen des Gebots in § 10 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von persönlichen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 7. entgegen des Gebots in § 10 die zur Unterkunft gehörenden Schlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Hausmeister oder einem anderen Mitarbeiter Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 Euro.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 15.11.2022 außer Kraft.

Dahn, den 22.12.2025



Holger Zwick
Bürgermeister

Anlage 1

**Durchschnittliche Belegungskapazität der Durchgangsunterkünfte
66994 Dahn, Pirmasenser Straße 37 / Marktstraße 2**

1. Durchgangswohnheim Marktstraße 2, 66994 Dahn

Wohnung 1	2 Personen
Wohnung 2	3 Personen
Wohnung 3	3 Personen
Wohnung 4	2 Personen
Wohnung 5	2 Personen
Wohnung 6	1 Personen
Wohnung 7	2 Personen
Wohnung 8	7 Personen
2. Durchgangswohnheim Pirmasenser Straße 37, 66994 Dahn

Wohnung 1	3 Personen
Wohnung 2	3 Personen
Wohnung 3	4 Personen
Wohnung 4	2 Personen

Gesamte Belegungskapazität 34 Personen